Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/2/20 4Ob502/90 (4Ob503/90)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.1990

Norm

EheG §49 A1e

Rechtssatz

Nur ein nicht einverständliches und dauernd getrenntes Wohnen ohne Gründe, die dem des§ 92 Abs 1 ABGB gleichwertig sind, könnte als schwere Eheverfehlung gewertet werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 502/90
  Entscheidungstext OGH 20.02.1990 4 Ob 502/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0056277

Dokumentnummer

JJR_19900220_OGH0002_0040OB00502_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at